

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt

([Seeschifffahrtsgesetz – SeeSchFG](#), BGBl.Nr. 174/1981 i.d.F. BGBl. Nr. 452 und 692/1992, 917/1993, 505/1994, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 3/2011 (VfGH), Art. 1 BGBl. I Nr. 46/2012, Art. 12 BGBl. I Nr. 96/2013, BGBl. I Nr. 180/2013; [Yachtzulassungsverordnung – YachtZuVO](#), BGBl.Nr. 502/1994 i.d.F. BGBl. II Nr. 167/2005, 171/2009, 169/2012; [Sportbooteverordnung 2015 – SpBV 2015](#), BGBl. II Nr. 41/2016)

Allgemeines

Yachten sind Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 24 m und einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300, die für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt sind. Größere Yachten können keine österreichische Zulassung zur Seeschifffahrt erhalten.

Als Yacht gilt nicht ein Ruder- und Paddelboot, ein Schlauchboot sowie ein Bootstyp, der in der Regel nur für Fahrten in unmittelbarer Nähe der Küste verwendbar ist.

Die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt (behördlicher Bescheid) ist an die Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers und die Yacht gebunden. Die Zulassung berechtigt und verpflichtet zur Führung der österreichischen Seeflagge. Zulassungsbescheid samt Ausrüstungsliste und Meßbrief sind im Original oder in beglaubigter Kopie an Bord mitzuführen. Die Verantwortung für die Sicherheit der Yacht und die einwandfreie Beschaffenheit der Ausrüstungsteile obliegt allein der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Yacht bzw. der bzw. dem von ihr bzw. ihm Beauftragten.

Jeder Yacht wird, wenn nicht im Rahmen einer Zulassung für Binnengewässer bereits vorhanden, ein amtliches Kennzeichen zugewiesen. Diesem kann ein frei wählbarer Name angeschlossen werden.

Die Gültigkeit der Zulassung ist mit 10 Jahren befristet.

Ausnahmen

Schlauchboote (ausgenommen Festrumpf-Schlauchboote) können zur Seeschifffahrt nicht zugelassen werden.

Für diese Fahrzeugkategorien besteht jedoch die Möglichkeit, eine in bestimmten Küstengewässern geltende Zulassungsurkunde für Binnengewässer zu erwerben. Gemäß der Resolution Nr. 13 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) sind diejenigen Staaten, die der UNECE die Anwendung dieser

Resolution melden, verpflichtet, ihre amtlichen Binnen-Zulassungsurkunden nach bestimmten Formvorschriften zu gestalten und gegenseitig anzuerkennen, und zwar nicht nur für Binnen-, sondern auch für ihre Küstengewässer (so sie über solche verfügen). Da die österreichische Binnen-Zulassungsurkunde dieser UNECE-Resolution entspricht, gilt sie auch in allen Küstengewässern derjenigen Staaten, die der UNECE die Anwendung der Resolution gemeldet haben. Zu diesen gehören neben Österreich: Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn.

Zulassungsvoraussetzungen

– Persönliche Voraussetzungen

Natürliche Personen:

- EWR-Staatsangehörigkeit,
- Hauptwohnsitz in Österreich (ausgenommen österreichische Staatsbürger) und
- Eigentum an der Jacht (mehr als 50 %);

Personengesellschaften des Handelsrechts:

- EWR-Staatsangehörigkeit und österreichischer Wohnsitz der Mehrheit der persönlich haftenden und der zur Vertretung berechtigten Gesellschafter,
- Sitz der Gesellschaft in Österreich und
- Eigentum an der Jacht (mehr als 50 % „EWR-Eigentum“);

Juristische Personen:

- EWR-Staatsangehörigkeit und österreichischer Wohnsitz der Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand) einschließlich des Vorsitzenden,
- EWR-Staatsangehörigkeit und österreichischer Wohnsitz der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte müssen zu mehr als 50 % EWR-Staatsangehörigen zustehen,
- Sitz der Gesellschaft in Österreich und
- Eigentum an der Jacht (mehr als 50 % „EWR-Eigentum“);

– Entregistrierungsbescheinigung,

falls die Jacht bereits im Register eines anderen Staates eingetragen war;

– Messbrief

Der Messbrief kann durch eine österreichische Zulassungsurkunde für Binnengewässer ersetzt werden, sofern die Länge der Jacht über alles nicht mehr als zehn Meter beträgt und die Jacht nur im Fahrtbereich 1 eingesetzt wird.

Behörde

Für die Zulassung einer Jacht zur Seeschifffahrt

- der *Landeshauptmann* (Adressen siehe Anhang), in dessen Bereich der Wohnsitz (Sitz) der Eigentümerin bzw. des Eigentümers liegt; für Österreicherinnen und Österreicher ohne Wohnsitz in Österreich der *Landeshauptmann von Wien*.

Antragstellung und Nachweise

Führen Sie im Antrag bitte an:

- Gegebenenfalls Erklärung, dass die Jacht in keinem ausländischen Schiffsregister eingetragen ist;
- Beantragter Fahrtbereich.

Legen Sie folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie bei (fremdsprachige Texte in beglaubigter deutscher Übersetzung):

- Nachweis der EWR-Staatsangehörigkeit (Staatsbürgerschaftsnachweis);
- gegebenenfalls Meldenachweis;
- Kaufvertrag oder sonstiger geeigneter Eigentumsnachweis;
- gegebenenfalls Entregistrierungsbescheinigung;
- Messbrief, ausgestellt von ermächtigten Ziviltechnikern für Schiffstechnik oder Klassifikationsgesellschaften;
- gegebenenfalls Vollmacht des Ziviltechnikers oder der Klassifikationsgesellschaft.

Die Behörde kann, falls erforderlich, weitere ergänzende Unterlagen oder Informationen einholen.

Führung der Nachweise bei Personengesellschaften des Handelsrechts und bei juristischen Personen:

- Firmenmäßig gefertigte Erklärung der zur Vertretung nach außen befugten Organe, dass

bei Personengesellschaften des Handelsrechts die Mehrheit ihrer persönlich haftenden und der zur Vertretung berechtigten Gesellschafter

- EWR-Staatsangehörige sind und
- ihren Wohnsitz in einem EWR-Staat haben;

bei juristischen Personen die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer Organe einschließlich des Vorsitzenden sowie die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates

- EWR-Staatsangehörige sind,
- ihren Wohnsitz in einem EWR-Staat haben und
- die Gesellschaft die Voraussetzung erfüllt, dass die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 50 % EWR-Staatsangehörigen zustehen;

- Firmenmäßig gefertigte Auflistung von Name, ordentlichem Wohnsitz und Staatsangehörigkeit

bei Personengesellschaften des Handelsrechts sämtlicher persönlich haftender und zur Vertretung berechtigter Gesellschafter;

bei juristischen Personen sämtlicher Mitglieder jedes ihrer Organe und der Mitglieder des Aufsichtsrates;

- Firmenbuchauszug.

Kosten

Gebühren:

- für den Antrag, die Vollmacht sowie die oben genannten Zeugnisse, für jede Beilage zum Antrag;
- bei Neuausstellung oder Änderung (z.B. Eintragung einer neuen Frist) des Seebriefs zusätzliche Gebühr.

Bundesverwaltungsabgaben:

- für Yachten mit einer Bruttoreaumzahl bis einschl. 10 BRZ,
- für Yachten mit einer Bruttoreumzahl über 10 bis einschl. 50 BRZ,
- für Yachten mit einer Bruttoreumzahl über 50 bis unter 300 BRZ.

Registrierung

Es gibt *keine Verpflichtung zur Registrierung* einer Jacht beim Seeschiffsregister (öffentliches Buch des Privatrechts) in Wien. Sie bleibt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer jedoch unbenommen.

Auskunft erteilt das

Bezirksgericht Innere Stadt Wien als Binnen- und Seeschiffsregister
Marxergasse 1a, A-1030 Wien,
Tel: +431 51 528.

Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer einer zugelassenen Jacht muss jede Änderung in den Zulassungsvoraussetzungen unter gleichzeitiger Vorlage des Seebriefs und der Zeugnisse innerhalb von *4 Wochen* melden.

Durch Fristablauf oder Tod des Zulassungsinhabers erlischt die Zulassung. Bei Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung (z.B. Verkauf) wird die Zulassung widerrufen; die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Jacht ist in diesen Fällen verpflichtet, der Behörde den Seebrief *binnen 6 Wochen* zurückzustellen.

Eine Übertragung oder Weitergabe des Seebriefs ist *unzulässig*.

CE-Kennzeichnung

Fahrzeuge, die nicht bis zum 16. Juni 1998 in der Europäischen Union erstmalig in Verkehr (in den Handel) gebracht oder in Betrieb genommen worden sind, müssen mit einem CE-Kennzeichen versehen sein. Als Nachweis für die Inbetriebnahme bzw. das Inverkehrbringen vor dem Stichtag gelten z.B. Kauf-, Schenkungs-, Miet- oder Leasingverträge, Zulassungsurkunden, Registerauszüge, Zollbestätigungen oder Klarierungsbestätigungen von Häfen.

Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind Fahrzeuge, die für den Eigengebrauch selbst gebaut wurden. Sie dürfen jedoch während eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Fertigstellung nicht auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr gebracht, also an Dritte veräußert (verkauft, verschenkt, vermietet, verleast usw.) werden.

Bei Jachten, die der Kennzeichnungspflicht unterliegen, jedoch nicht mit einem CE-Kennzeichen versehen sind, wird im Seebrief vermerkt, dass die Zulassung zur Seeschifffahrt nicht für das Hoheitsgebiet der Europäischen Union gilt.

Ob nicht CE-gekennzeichneten Fahrzeugen touristische Kurzbesuche gestattet werden, liegt im Ermessen der einzelnen Küstenstaaten.

Aufgrund der Einführung von Grenzwerten für die Abgas- und Lärmemission durch die Änderung der Sportbootrichtlinie der EU im Jahr 2003 ([Richtlinie 2003/44/EG](#))

muss nachgewiesen werden, dass neu eingebaute Motoren oder Motoren in neuen Fahrzeugen der Richtlinie entsprechen. Dies geschieht entweder durch die Aufnahme des Motors in die Konformitätserklärung des Sportboots durch den Hersteller des Sportboots (wird hauptsächlich bei Innenbordmotoren angewendet) oder durch eine eigene Konformitätserklärung für den Motor, der dann auch CE-gekennzeichnet sein muss (v.a. Außenbordmotoren und Innenbordmotoren mit integriertem Abgassystem, zB Z-Antrieb). Für Dieselmotoren und 4-Takt Benzinmotoren gilt dies seit 01. Jänner 2006, für 2-Takt Benzinmotoren seit 01. Jänner 2007.

Auskünfte

Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Behörden (Adressen im Anhang).

*Eine Information der
Obersten Schifffahrtsbehörde
Postfach 201, A-1000 Wien
www.bmvit.gv.at*

Kontakt:

Tel: +431 71162 655803

Fax: +431 71162 655799

E-Mail: w1@bmvit.gv.at

Stand 08. Jänner 2018

Anhang

Behördenadressen

Landeshauptmann von Burgenland
Abteilung 2 – Referat Verkehrsrecht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Tel: 02682 600 2870
Fax: 02682 600 2790
E-Mail: post.a2-verkehr@bgld.gv.at
Internet: www.burgenland.at/mobilitaet-sicherheit/mobilitaet/verkehrsrecht/schifffahrtswesen/

Landeshauptmann von Kärnten
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität
Unterabteilung Verkehrsgewerbe
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel: 050 536 17058
Fax: 050 536 17000
E-Mail: abt7.schifffahrt@ktn.gv.at
Internet: schifffahrt.ktn.gv.at

Landeshauptmann von Niederösterreich
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
Minoritenplatz 1
3430 Tulln
Postadresse: Landhausplatz 1 (Haus 8)
3109 St.Pölten
Tel: 02742 9005 9075
Fax: 02742 9005 16070
E-Mail: post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at/Verkehr-Technik/Schifffahrt/Schiffszulassung/schifffahrt_wa1.html

Landeshauptmann von Oberösterreich
Abteilung Verkehr
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732 7720 13654
Fax: 0732 7720 213507
E-Mail: vsl.vt.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at/21262.htm

Landeshauptfrau von Salzburg
Referat 6/31
Postfach 527
5010 Salzburg
Tel: 0662 8042 4451 oder 4432
Fax: 0662/8042/4195
E-Mail: technik@salzburg.gv.at
Internet: www.salzburg.gv.at/themen/verkehr/ve-schifffahrt

Landeshauptmann von Steiermark
Abteilung 13 – Schifffahrt
Stempfergasse 7
8010 Graz
Tel: 0316 877/2653 oder 7932
Fax: 0316 877 3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at
Internet: www.verwaltung.steiermark.at/schifffahrt

Landeshauptmann von Tirol
Abteilung Verkehrsrecht
Fachbereich Fahrzeugtechnik
Valiergasse 1
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508/3663
Fax: 0512/508/3665
E-Mail: fahrzeugtechnik@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/themen/verkehr/verkehrsrecht/schifffahrt/

Landeshauptmann von Vorarlberg
Verkehrsabteilung
Landhaus
6900 Bregenz
Tel: 05574 511 21220
Fax: 05574 511 921295
E-Mail: verkehrsrecht@vorarlberg.at
Internet: www.vorarlberg.at/vorarlberg/wirtschaft_verkehr/verkehr/verkehrsrecht/kontakt/verkehrsrecht.htm

Landeshauptmann von Wien
Magistratsabteilung 58
Dresdner Straße 73-75, 1. Stock
1200 Wien
Tel: 01 4000 96815
Fax: 01 4000 999 6810
E-Mail: post@ma58.wien.gv.at
Internet: www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/schifffahrt/wasserrecht/seeschifffahrt.html

Ziviltechniker und Klassifikationsgesellschaften, die Messbriefe ausstellen

Ziviltechniker

Dipl.-Ing. Richard ANZBÖCK
Gugitzgasse 8/29
1190 Wien
Tel: 01 320 88 93
Fax: 01 320 88 94
E-Mail: office@anzboeck.com

Dipl.-Ing. Richard KUCHAR
Schlöglgasse 21
1120 Wien
Tel: 01 802 33 36 1 oder 2
Fax: 01 802 33 36 4
E-Mail: office@schiffstechnik.at
Internet: www.schiffstechnik.at

Klassifikationsgesellschaften

Bureau Veritas Austria GmbH
Prinz-Eugen-Straße 8-10, Eingang 10, 3. OG
1040 Wien
Tel: +431 713 15 68 0
Fax: +431 713 15 68 30
E-Mail: office@at.bureauveritas.com
Internet: www.bureauveritas.at

DNV GL Austria GmbH
(ehemals Germanischer Lloyd Austria GmbH)
Markgraf-Rüdiger-Straße 6
1150 Wien
Tel: +431 982 43 03
Fax: +431 982 51 84
E-Mail: vienna@dnvgl.com
Internet: www.dnvgl.com